

**Studienvertretung Germanistik  
an der Universität Wien**

Institut für Germanistik  
Dr.-Karl-Lueger-Ring 1  
1010 Wien  
Österreich

+43 1 4277 42118  
stv.germanistik@univie.ac.at  
<http://www.univie.ac.at/iggerm/>

Bundesministerin für Wissenschaft und Forschung  
Minoritenplatz 5  
1014 Wien

Präsidium des Nationalrats  
Dr.-Karl-Renner-Ring 1–3  
1017 Wien

per Mail:

christine.perle@bmwf.gv.at  
begutachtungsverfahren@parlament.gv.at

**Stellungnahme Universitätsgesetz 2002,  
Änderung (249/ME)**

Wien, 16. Dezember 2010

Sehr geehrte Frau Karl,  
Sehr geehrte Damen und Herren,

Mit Hinweis auf § 18 Abs. 4 HSG nimmt die Studienvertretung Germanistik an der Universität Wien zum Ministerialentwurf betreffend ein Bundesgesetz über die Änderung des Universitätsgesetzes 2002, Kennziffer 249/ME, wie folgt Stellung:

Der Begutachtungszeitraum von weniger als zwei Wochen ist unzureichend, umso mehr als die zahlreichen legislativen und konzeptionellen Mängel der vorgelegten Materialien die Lektüre erheblich erschweren.

Die obligatorische Studienberatung vor Zulassung wird abgelehnt. StudienbewerberInnen beteiligen sich schon aus eigenem Interesse aktiv an der Wahl eines ihren Interessen entsprechenden Studiums und nehmen die vorhandenen Studienberatungen insbesondere der Österreichischen Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft in Anspruch. Der vorgeschlagene Passus ist überdies unpräzise: Unklar bleibt etwa, welche Stellen zur Ausstellung eines entsprechenden Nachweises berechtigt sind. Er stellt daher eine unnötige Mehrbelastung für Studierende und universitäre Verwaltung dar.

Die erweiterten Zulassungsbeschränkungen werden ebenfalls abgelehnt. Soweit aus den unvollständigen Erläuterungen und dem Wortlaut der vorgeschlagenen Novelle zu entnehmen ist, basiert der Entwurf auf einer Reihe von Fehleinschätzungen, die bei Einbindung der an den österreichischen Universitäten vorhandenen Expertise leicht zu vermeiden gewesen wären:

- Steigende Studierendenzahlen werden für den Qualitätsverlust in vielen Studien verantwortlich gemacht. Die Bundesregierung erkennt dabei, dass nicht Studierende, sondern über Jahrzehnte unzureichende Budgetzuweisungen an die Universitäten für die Problematik verantwortlich sind. Eine Abkehr vom freien Hochschulzugang ist nicht geeignet, die bildungspolitischen Verfehlungen zu kaschieren, sondern stellt vielmehr ein Eingeständnis der von der Bundesregierung verantworteten finanziellen Misere der Universitäten dar.
- Für die fehlende Chancengerechtigkeit im österreichischen Bildungssystem werden entweder die Studierenden oder die Beurteilenden verantwortlich gemacht. Die Bundesregierung erkennt dabei, dass vor allem strukturelle Barrieren im Schulsystem, ungerechte und unzureichende Stipendiensysteme, nicht zuletzt aber fehlende Mittel in allen Bildungsbereichen für die überproportionale soziale Ungerechtigkeit verantwortlich sind. Die im vorgeschlagenen § 142c Abs. 3 normierten Regelungen zum Schutz personenbezogener Daten bei Auswahlverfahren sind ebensowenig wie die Novellen der letzten Jahre geeignet, in diesem Bereich substantielle Verbesserungen herbeizuführen. Da der Rechtsschutz im österreichischen Hochschulrecht dramatisch unterentwickelt ist, stehen Studierenden auch keine Rechtsmittel zur Verfügung, um unzulässige Zugangsbeschränkungen wirksam zu bekämpfen.
- Aufnahmeverfahren in der vorgeschlagenen Form werden implizit als taugliches Mittel zur Feststellung der Studieneignung angesehen. Dem steht die umfangreiche Forschungslage der Bildungspsychologie,

Pädagogik und Sprachdiagnostik entgegen, die nicht nur in den Geistes- und Kulturwissenschaften die Tauglichkeit einmaliger, schriftlicher Prüfungen mangels Validität überwiegend ablehnt.

- Einmalige schriftliche Klausuren werden als taugliches Instrument angesehen, die »für das jeweilige Studium zwingend notwendigen facheinschlägigen Inhalte und wissenschaftlichen Methoden« abzuprüfen. Besonders im Bereich der Geistes- und Kulturwissenschaften (aber auch in anderen Wissenschaftsdisziplinen) stellt das in standardisierter Form abprüfbare Wissen um Methodik und Inhalte des jeweiligen Faches nur einen Bruchteil der erforderlichen Kenntnisse dar, die erst durch das Studium, vor allem in betreuungsintensiven Kleingruppen, erworben werden können.
- Der Entwurf geht in § 142c Abs. 4 von der Fiktion eines kanonisierten Lehrwissens aus, das mit unwesentlichem Aufwand als Prüfungsstoff definiert werden kann. Diese Vorstellung ist irrig.

Diese prinzipiellen Fehleinschätzungen sind begleitet von konzeptionellen Mängeln wie der fehlenden Einbindung der betroffenen Studierenden, Lehrenden und Institute. Die dazu vorgesehene Anhörung des Senats ist jedenfalls unzureichend. Die vorgeschlagenen Zugangsbeschränkungen stehen dem selbst postulierten Anspruch auf »gesamtgesellschaftlich vertretbare« (§ 142c Abs. 2) Lösungen, »Zugänglichkeit« (§ 142c Abs. 3) und »nachhaltige Entwicklung der Zahl der Studierenden sowie der Absolventinnen und Absolventen« (vgl. Erläuterungen) entgegen.

Legistische und sprachliche Mängel sind vornehmlich von Bundesministerium und Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst zu behandeln. Aus germanistischer Sicht sei aber darauf hingewiesen, dass Sätze mit über hundert Wörtern nicht den Legistischen Richtlinien entsprechen und übersichtlicher zu formulieren sind. Die Wendung »gesamtgesellschaftlich vertretbar« ist nicht hinreichend determiniert, jedenfalls aber unpräzise. Unklar bleibt überdies, ob eine »außergewöhnlich erhöhte Nachfrage an *einer* Universität« die Bundesregierung ermächtigt, bundesweite Beschränkungen zu ermöglichen.

Insgesamt erscheint die vorliegende Novelle wenig durchdacht. Sie ist nicht geeignet, eine qualitätsvolle Lehre zu garantieren und schränkt den offenen Hochschulzugang ohne erkennbares Konzept ein. Sie wird daher vollinhaltlich abgelehnt.

Mit der dringenden Bitte um Berücksichtigung,  
Studienvertretung Germanistik an der Universität Wien